**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 8 (1914)

Heft: 6

**Rubrik:** Allerlei aus der Taubstummenwelt

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zianwurzeln ist jedoch freigegeben. Zirka 1/4 des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus mußim Inlande hergestellt werden. In Losen von 150 bis 1000 Hektolitern wird die inländische Produktion an Einzelbrenner oder an Brennereigenoffen= schaften von mindestens 7 Mitgliedern vergeben. Die Monopol-Brennereien dürfen nur inländische Rohstoffe (Kartoffeln, Roggen) verarbeiten; nur die zur Verzuckerung und Vergährung erforderlichen Materialien (Gerste zu Malz) dürfen aus dem Ausland bezogen werden. Bei der Zuteilung der Lose sind in erster Linie die= jenigen Landesgegenden zu berücksichtigen, in denen ein ausgedehnter Kartoffelbau betrieben wird. Das Recht zur Einfuhr und Durchfuhr gebrannter Waffer steht nur dem Bunde zu. Die Einfuhr gebrannter Wasser durch Private zum Trinkverbrauch unterliegt einer Monopol= gebühr von Fr. 80 per 100 Kilo Bruttogewicht. Ausländische Weine, die mehr als 12 Grad Alkoholgehalt aufweisen, zahlen per Grad und Meterzentner eine Monopolgebühr von 80 Rp.

Die Abgabe von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch und zu technischen und Hausshaltungszwecken geschieht durch die Depoks der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Gebinden von wenigstens 150 Litern Inhalt. Der Verstaußpreis des Trinksprits und des Brennsprits wird alljährlich durch den Bundesrat festgesetzt. Vrennsprit wird nur in denaturierter Form

(zum Genusse untauglich) abgegeben.
Der Privathandel mit gebrannten Wassern ist entweder Groß= oder Kleinhandel. Ersterer, der in Sendungen von wenigstens 40 Litern betrieben werden muß, ist ein freies Gewerbe. Ieder andere Handelsverschr mit gebrannten Wassern fällt unter den Begriff Kleinhandel und unterliegt der kantonalen Kontrolle. Land= wirte, die unter 40 Litern monopolsreies Eigengewächs produzieren, können solches in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkausen.

Namens des Bundes beforgt die eidgenössische Alkoholverwaltung den Verkehr mit den Monopolberwereien und die ganze Verwaltung der durch das Monopol bedingten Geschäfte. Die Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol werden unter die Kantone nach Verhältnis ihrer Verbölkerung zu freier Verfügung verteilt, jedoch unter der Bedingung, daß 10 %, der sogenannte Alkoholzehntel, zur Vekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. (Unterbringung von Alkoholikern in Heilanstalten, Erziehung verwahrloster Kinder ic.)

Ein besonderes Pflichtenheft umschreibt die

Pflichten der Brennlosinhaber gegenüber der Alkoholverwaltung und in betreff der eigenen Verwaltung und des Produktionsversahrens.

Fragen wir uns zum Schlusse: "Hat das Alkoholgesetz die Erwartungen und Hoffnungen erfüllt, die man bei der Einführung desselben heate?" Was die finanzielle Hilfe anbelangt, die das Gesetz den Kantonen gebracht hat, haben diese alle Ursache, mit den Wirkungen des Gesetzes zufrieden zu sein. Zwar gibt es in der obersten Verwaltung gewisser Kantone noch Leute, denen beim Essen der Appetit wächst, die noch ein "Mehr" aus dem Alkoholertrag des Bundes wünschten. Diese Leute arbeiten daran, die Alkoholproduktion im eigenen Lande, obschon sie nur 1/4 der Gesamtproduktion aus= macht, noch mehr einzuschränken, weil am fremden Sprit mehr Gewinn herausschaut als von dem in unserem Lande produzierten. Solchen Gelüsten wird aber die schweizerische Landwirtschaft, die an der Produktion im eigenen Lande durch bessere Verwertung der Kartoffeln und infolge vorteilhafter Verwendung der Schlempe ein großes Interesse hat, mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Auch in moralischer Hinsicht hat das Alkohol= gesetz seine guten Früchte gezeitigt. Der Schnapskonsum hat infolge Verteuerung des Brannt= weins bedeutend abgenommen. Zwar ist der Alkoholteufel noch lange nicht beseitigt; immer noch werden im Schweizerlande Klagen laut über die schädlichen Folgen des Allkoholmiß= brauches. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß es viele Alkoholiker gibt, die nicht dem Schnaps=, sondern dem Wein=, Bier= und Absinthgenuß fröhnen. Daß aber tatsächlich die Zahl der Alkoholiker, die dem Schnaps= genusse ergeben sind, seit dem Inkraftreten des Alkoholgesetes zusehends abgenommen hat, wird jeder vorurteilsfreie Bevbachter zugestehen müffen. Und diese ethische Wirkung des Gesetzes muß von jedem Volksfreunde höher angeschlagen werden als die vielen Millionen Franken, die es den kantonalen Staatskassen eingebracht hat.

G. Beiniger.

## Allerlei aus der Caubstummenwelt

Bürich. Der Taubstummenverein "Krankenkasse" hielt am Sonntag, 22. Febr. im "Augustiner" unter dem Präsidium von Herrn Willy seine 18. Generalversammlung ab. Durch sein Eröffnungswort gab er einen Ueberblick über das verflossene Jahr. Das Protokoll, sowie der Rechnungsbericht vom Kassier wurden einstimmig genehmigt. Die Revisoren sprachen sich in anerkennender Weise über den Bericht aus.

Bei den Vorstandsmahlen wurde die schriftliche Erklärung unseres Präsidenten bekannt gegeben, daß er für einige Zeit von seinem Posten wegen Privatangelegenheiten zurücktreten wolle. Einige Mitglieder sprachen ihr Bedauern auß; es sei jedoch wohl zu verstehen, daß der bewährte Präsident auch einmal Ruhe beauspruche, damit er seinen Privatangelegenheiten nachkommen könne. Er selbst wünschte, daß auch einmal andere Mitglieder "Präsidentsein" lernen sollten.

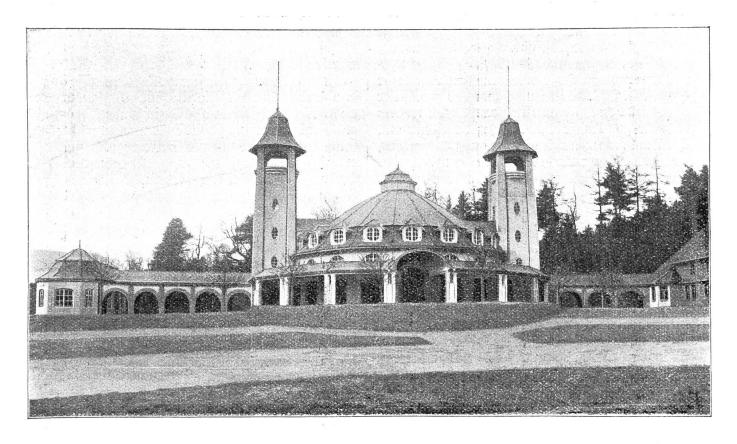
Der neue Vorstand konstituierte sich sodann wie folgt: Präsident: Joh. Rutschmann, Vize-präsident: H. Willy, Attuar: Alfr. Wettstein, Kassier: Friedr. Niklaus, Beisiser: Alfr. Gübelin.

Am meisten Zeit nahm die Statutenrevision in Anspruch, die in lebhafter Diskussion nach den vorgelegten Anträgen angenommen wurde. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, die Statuten zu bereinigen. Ferner wurde die Teilnahme an der 20. Stiftungsfeier des Vernerstunds in Vern beschlossen.

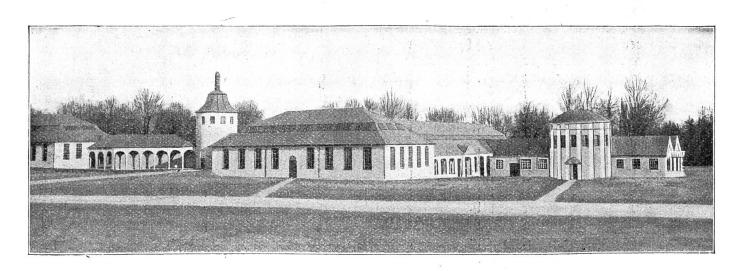
Zulett wurde bekanntgegeben, daß unser langjähriges Ehrenmitglied Frau Reichart, die Gattin unseres verstorbenen Präsidenten und Gründers, verschieden ist. Zu Ehren der sel. Heimgegangenen erhoben sich die Mitglieder von den Sizen. Der Verein spendete ihr aus Dankbarkeit einen prachtvollen Kranz als letzen Gruß, da sie viel zu unserem Vereinsleben beigetragen hat. Wir bitten, der Verstorbenen ein treues Andenken zu bewahren. Friede ihrer Asche!

Warnung aus Basel. Schon wieder eine War= nung, wird mancher Leser ausrusen! Ja nun, so oft sich die Vorfälle wiederholen, wo gewissen= lose, arbeitsscheue Taubstumme sich einstellen, die ihre Schicksalsgenossen deswegen aufsuchen, um aus ihnen Geldmittel herauszulocken, ebenfo oft ist es auch geboten, gegen solche strupellose Elemente eine Warnung zu erlaffen, um andere Schicksalsbrüder und schwestern vor Schaden zu bewahren und davon abzuhalten, fremden Taub= stummen auf ihre geschickt angebrachten Vor= spiegelungen so leicht Glauben zu schenken und denselben daraufhin in irgend einer Weise be= hülflich zu sein, sei es in Geldmitteln oder sonstwie! Denn nach den bisherigen Erfahrungen stellte sich die ganze Geschichte jeweilen als purer Schwindel heraus und haben die Wohltäter zu ihrem Schaden noch den Spott derjenigen, denen man gutherzig und mildtätig geholfen hat. Man kann daher seine Mitmenschen nie genug warnen. Und ausnahmslos waren es bisher stets deutsche Taubstumme, über welche man sich in dieser Beziehung zu beklagen hatte, und es scheint fast, als ob diese es ganz be= sonders auf die Schweiz, resp. deren taubstumme Bewohner abgesehen haben, um bei diesen ihren gemeinen Trick anzubringen. Nur ein Beispiel sei angeführt, wie diese es anstellen, um gut= herzige Leute ins Garn zu locken. Kam da aufangs Februar zu dem Schreiber dieser Zeilen ein dem Ansehen nach gutsituierter Taubstummer, welcher nach seinen vorgelegten Ausweisschriften sich Karl Elbert aus München nennt und von Beruf Lichtdruck=Retoucheur sein will. In rühren= der Jammerei erzählte er von seinem großen Mikaeschick, daß er schon 8 Monate ohne Arbeit und Anstellung und infolgedessen aller Mittel entblößt sei, und sein Leben nur noch erträglich Er entwickelte dabei ein solches Ge= friste. schick, die Geschichten so überzeugungsmäßig darzustellen, daß man den Eindruck bekam, es sei alles der Wahrheit gemäß. Bevor ich aber mich herbeiließ, ihm helfend unter die Arme zu greifen, machte ich ihn darauf aufmerksam, daß wir nach den bisher gemachten schlechten Erfahrungen an deutschen Taubstummen uns ent= schlossen hätten, solchen absolut keine Unter= stützungen mehr in bar zu verabfolgen. Darauf= hin stellte er sich ganz entrüftet und verurteilte in scharfer Weise unsere Vorsätze. Dann meinte er: Ihm, als gewesenem 2. Vorsitzenden eines geachteten Münchner Taubstummen= Bereins (welchen? gab er nicht an) dürfe man feine Schlechtigkeiten zumuten. Rurz, er gebärdete sich so, daß man den Eindruck ge= wann, es mit einem rechtschaffenen Tanbstummen zu tun zu haben. Daraufhin lieh ich ihm mein Vertrauen und half ihm auf seine dringende Bitte aus seiner momentanen Verlegenheit, so daß er nach Zürich reisen konnte, um dort eine Anstellung zu suchen. In überschweng= lichen, gerührten Worten dankte er mir für die Hülfe und schwor hoch und tener, mir alles wieder zurückzuerstatten, sobald er wieder Ver= dienst habe. Die vereinbarte Frist ist indessen abgelaufen. In Zürich glückte es ihm, eine Stelle zu finden mit Antritt auf 1. März. Wie ich nun leider auf eingezogene Erkundigungen erfahren habe, hat derfelbe die ihm angebotene Stelle gar nicht angetreten, sondern machte sich

# Schweizerische Candesausstellung in Bern 1914



Die Sesthalle



die halle für Milchwirtschaft

tags zuvor auf und davon mit Hinterlassung ausehnlicher Schulden. Daraus mußte ich auch an ihm einen geriebenen Gauner und Betrüger erkennen und hin ist mein schönes Geld zu meinem großen Leid!

Da es aber außer Zweifel steht, daß er sich noch in der Schweiz aushält, so seien hiemit alle Taubstummen, besonders die Vereinsvorstände vor diesem und ähnlichen Schlingeln gewarnt, eventuell möge man dem Zentralsekretär des S. F. f. T. Mitteilung machen, wo dieser Karl Elbert sich aushält, damit man weitere Schritte zur Unschädlichmachung einleiten kann. Die Taubstummen mögen aber auch jene andern, vor denen schon vorher gewarnt wurde, nicht aus dem Gedächtnis verlieren und ihr sauer verdientes Geld nicht so unrichtig verschenken.

A. Baumann.

Anmerkung der Redaktion. Allen schweizerischen Taubstummenwereinen ist dringend anzuraten, keine fremden Taubstummen mehr zu unterstüßen und solche arbeitsscheue Auseländer sofort an den Vorstand des Taubstummensfürsorgevereins ihres Kantons zu verweisen, der dann die Sache untersuchen wird. Noch besser wäre es vielleicht, die deutschen Taubstummen an den deutschen Hilfsverein zu weisen.

# Schweiz. Fürsorgeverein für Tanbstumme

Bern. Schon wieder ist ein eifriger Taubstummenfreund durch den Tod aus unsern Reihen geschieden, den zwar wenige Leser dem Namen nach und noch weniger persönlich gekannt haben, der aber doch einen kleinen Nachruf an dieser Stelle verdient. Es ist Oberstleutnant G. Bleuler, Inspektor der Eidg. Kriegsmaterials verwaltung in Bern, der am 7. März im Alter von 61 Jahren gestorben ist.

Schon einige Jahre vor der Gründung unseres Vereins half er die Taubstummen-Zeitung subventionieren (unterstüßen), sowohl durch eigene Gabe, als Werbung von Gebern. Und als ich ihm meine Idee von der Gründung eines Schweiz. Taubstummen-Fürsorgevereins mitteilte, war er sofort mit Leib und Seele dabei, meldete sich schon im Januar 1910 als Mitglied desselben, schrieb mir lange Vriefe voll praktischer Katschläge und unterzeichnete meinen Aufruf für diese Vereinsgründung. Ebensowenig sehlte er bei der konstituierenden (bes

gründenden, festsetzenden) Versammlung am 2. Mai 1911 in Olten. Freilich erlaubten ihm weder Beruf noch Gesundheit, Vorstandsmitglied zu werden; aber er blieb unserer Sache bis zuletzt treu, wosür wir ihm von Herzen danksbar sind.

Seinen interessanten Lebenslauf wollen wir kurz stizzieren (flüchtig andeuten). Ursprünglich war er Mechaniker. Durch fleißiges Selbststudium erwarb er sich wertvolle Kenntnisse auf dem Gebiet der Maschinentechnik. Bald wurde er Artillerieoffizier, kam schon in jungen Jahren als Zeichner in die Militär-Konstruktionswertsstätte in Thun, dann als Sekretär und später als Inspektor auf die Eidg. Kriegsmaterialsverwaltung in Bern, wo er mehr als dreißig Jahre tätig war.

Am 5. März fand im Hotel Gerber in Aarau die erste Zentralvorstandssitzung dieses Jahres statt. Aus der reichbesetzten Traktandenliste heben wir das Wichtigste hervor; die Bera= tung des Statutenentwurfes, welchen die siebengliedrige Revisionskommission zuvor in zwei Sitzungen ausgearbeitet hatte und hier vorlegte. Derfelbe wurde ganz durchberaten und mit einigen Aenderungen angenommen. Er soll nun bereinigt, gedruckt und nochmals allen Zentralvorstandsmitgliedern, sowie allen Subfomitees und Kollektivmitgliedern zugeschickt und der Generalversammlung zur Genehmigung vor= gelegt werden, welche im Juni (Tag noch un= bestimmt), in der Ausstellung in Bern statt= finden soll. Die Organisation dieser Versamm= lung wurde dem Berner-Komitee übertragen. Weil bei derselben unsere Vereinsmitglieder das Recht haben, mitzureden und mitzustimmen, aber doch nicht alle an der Versammlung werden teilnehmen können, so ist es gut und nütlich, ihnen vorher mitzuteilen, welche Gedanken und Absichten die Revisionskommission bei der Abfassung ihres Entwurfes geleitet haben. Da= her sei hier die Rede des Kommissionsrpäsidenten (Pfr. Müller in Birrwil) abgedruckt, mit welcher er die Beratung in Narau einleitete:

# "Orientierung über die leitenden Grundfätze zum Statutenentwurf.

Meine Damen und Herren!

Gestatten sie mir zur Einleitung unserer Beratung über den Ihnen vorliegenden Statutenentwurf einige vrientierende Worte.

Ich glaube wohl von einer nochmaligen Erwähnung der Gründe, die zu der vorliegenden Revision unserer Statuten vom 31. Aug. 1911